

Förderverein

Grundschule im Alten Konvikt

SATZUNG

Stand Mai 2017

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Grundschule im Alten Konvikt Ehingen e.V.“.
2. Er hat seinen Sitz in 89584 Ehingen.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli.

§ 2

Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Grundschule im Alten Konvikt in Ehingen, insbesondere die Förderung und laufende Verbesserung der Lehrmittelausstattung sowie die Unterstützung pädagogischer und sozialer Exkursionen der Schüler.
Außerdem soll der Verein erzieherisch wertvolle Aufgaben finanziell fördern. Er soll die guten Beziehungen pflegen zwischen den Eltern der Schüler, den Lehrerinnen und Lehrern sowie den Freunden der Schule.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können werden:
sämtliche natürliche und juristische Personen, die dem Vereinszweck dienen wollen, insbesondere Eltern, ehemalige Schülerinnen und Schüler der Schule, die Lehrerinnen und Lehrer der Schule. Der Beitritt ist schriftlich gegenüber dem Verein zu erklären.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen eine Ablehnung kann Beschwerde eingelegt werden; über sie entscheidet die Mitgliederversammlung.

3. Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch den Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung, ferner durch Austritt und Ausschluss.
4. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich; er muss schriftlich erklärt werden.
5. Der Ausschluss kann vom Vorstand verfügt werden, wenn das Mitglied die Interessen oder das Ansehen des Vereins erheblich geschädigt hat. Das Mitglied ist vorher zu hören.

§ 4

Beitrag

1. Zur Erreichung des Vereinszwecks wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, den die Mitgliederversammlung festsetzt. Neben den Mitgliederbeiträgen sind die dem Verein zufließenden Spenden für die satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden.
2. Der Vorstand kann auf Antrag den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.
3. Auf Wunsch erhält das Mitglied oder der sonstige Förderer des Vereins nach Eingang des Mitgliederbeitrages oder einer freiwilligen Spende (Geld- oder Sachspende) eine Empfangsbescheinigung, auf welcher die Gemeinnützigkeit des Vereins und die steuerliche Absetzbarkeit der Zuwendung bestätigt werden.

§ 5

Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der
 - a) ersten Vorsitzenden
 - b) stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) Schriftführer/-in
 - d) Schatzmeister/-in und
 - e) Schulleiter/in
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus deren Mitte auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der jeweilige Vorstand bleibt nach Ablauf der Wahlperiode so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei seiner Mitglieder anwesend sind, darunter der/die erste Vorsitzende oder sein/seine/ihr/ihre Stellvertreter/-in. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die erste Vorsitzende oder, im Falle von dessen/deren Verhinderung, sein/seine/ihr/ihre Stellvertreter/-in.
5. Der Verein wird gemäß § 26 BGB durch die beiden Vorsitzenden gemeinsam vertreten.

6. Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall dessen /deren Stellvertreter/-in, beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet diese.
7. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich.
8. Zu der Beratung des Vorstands über die Mittelverwendung können von Fall zu Fall die zuständigen Fachlehrer/-innen mit beratender Stimme hinzugezogen werden.
9. Zur Quittierung von Zahlungen aller Art ist der/die Schatzmeister/-in oder ein anderes Vorstandsmitglied berechtigt.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegen:
 - a) die Festsetzung und die Änderung des Mitgliedsbeitrages,
 - b) die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes sowie des Berichtes der Rechnungsprüfer,
 - c) die Entlastung des Vorstands,
 - d) die Wahl des Vorstands,
 - e) Satzungsänderungen des Vereins,
 - f) die Bestellung von mindestens zwei Rechnungsprüfern,
 - g) die Beschlussfassung über Anträge zu den Aufgaben des Vereins und
 - h) die Auflösung des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich binnen eines Zeitraumes von vier Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende einzuberufen. Die Mitglieder sind mindestens zwei Wochen vorher schriftlich(postalisch oder per E-Mail) unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.
3. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich beantragen. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher schriftlich einzuladen.
4. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der/die Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der/die stellvertretende Vorsitzende.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nach Gesetz und Satzung zulässig, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem/der Vorsitzenden und von dem/der Schriftführer/-in Zu unterzeichnen ist.

§ 8

Verwendung der Mittel des Vereins

1. Der Verein erstrebt keinen Gewinn. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremdsind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Kassenführung und die Rechnungsführung des Vereins obliegen dem Schatzmeister nach den Weisungen des Vorstands. Die Kassenführung ist jährlich durch die Rechnungsprüfer zu prüfen.

§ 9

Satzungsänderung

Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 10

Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung zu beschließen hat, ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist sie nicht beschlussfähig, so ist sie erneut einzuberufen. Die zweite Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.
3. Zu dem Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
4. Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Große Kreisstadt Ehingen (Donau) zur Verwendung für die Förderung und laufende Verbesserung der Lernmittelausstattung der Grundschule im Alten Konvikt Ehingen sowie der Förderung erzieherisch wertvoller Aufgaben und Unterstützung bedürftiger Schülerinnen und Schüler der Grundschule im Alten Konvikt Ehingen.